



Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640
FAX +49 30 18615 5105
E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 16. Mai 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
betr.: „Deutsche Rüstungsgüter und der mutmaßliche Rüstungsexportstopp
nach Saudi-Arabien“
BT-Drucksache: 19/9807**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Inwieweit basiert die Verlängerung des Stopps rein deutscher Rüstungslieferungen und Genehmigungen von Neuanträgen für weitere sechs Monate, bis zum 30. September, seitens der Bundesregierung ausschließlich auf der Ermordung des saudi-arabischen Journalisten Jamal Khashoggi oder ist sie auch Reaktion auf die bekanntgewordenen konkreten Hinweise auf den Einsatz deutscher Rüstungsgüter im Jemenkrieg (<https://www.tagesschau.de/ausland/tornados-jemen-101.html>) sowie den von den VN der saudischen Kriegsallianz vorgeworfenen Kriegsverbrechen?

Antwort:

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten

Ausfuhrvorhaben, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Frage Nr. 2

Trifft es zu, dass der Exportstopp im Rahmen der „Ruhensanordnung“ vom 28. März 2019 sowohl hinsichtlich der Genehmigungen als auch der tatsächlichen Ausfuhr nicht für die VAE, weder für rein deutsche Rüstungsgüter noch für Komponenten bzw. Bauteile aus Deutschland gilt?

Antwort:

Ja.

Frage Nr. 3

Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Zuge der „Ruhensanordnungen“ vom 28. März 2019 bezüglich der Lieferung von Komponenten bzw. Bauteilen aus Deutschland an Frankreich von Frankreich eine Liste mit 16 Projekten erhalten hat, für die Frankreich eine Ausnahme vom deutschen Rüstungsexportverbot erbeten hat (<https://www.morgenpost.de/politik/article216765625/Keine-Einigung-bei-Ruestungsexportstopp-fuer-Saudi-Arabien.html>)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Frage Nr. 4

Trifft es zu, dass Frankreich eine Ausnahme vom deutschen Rüstungsexportverbot für Kampfpfanzter und Artilleriegeschütze mit deutschen Teilen erbeten hat (<https://www.morgenpost.de/politik/article216765625/Keine-Einigung-bei-Ruestungsexportstopp-fuer-Saudi-Arabien.html>)? Wenn ja, betraf das unter anderem Reaktivpanzerungen von Dynamit Nobel Defence für Leclerc-Panzer?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Frage Nr. 5

Trifft es zu, dass die Bundesregierung Genehmigungen zur Auslieferung von fünf der Rüstungsprojekte erteilt hat, die auf der Liste mit 16 Projekten standen (<https://www.morgenpost.de/politik/article216765625/Keine-Einigung-bei-Ruestungsexportstopp-fuer-Saudi-Arabien.html>)? Wenn ja, die Ausfuhr welcher deutschen Rüstungsgüter wurde für welche „endmontierten“ Waffensysteme genehmigt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen. Im Übrigen hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag bereits über alle im Jahr 2019 getroffenen abschließenden Genehmigungsentscheidungen, denen eine Entscheidung des Bundessicherheitsrats vorausgegangen ist, unterrichtet. Auf die entsprechenden Unterrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats wird Bezug genommen.

Frage Nr. 6

Haben analog zu Frankreich auch andere Staaten wie Großbritannien, Spanien und Italien im Zuge der „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ vom 28. März 2019 konkrete Ausnahmen vom deutschen Rüstungsexportverbot mit Bezug zu Saudi-Arabien und den VAE erbeten?

Wenn ja, ist die Bundesregierung diesen Bitten nachgekommen?

Wenn ja, die Ausfuhr welcher deutschen Rüstungsgüter wurde für welche „endmontierten“ Waffensysteme genehmigt (bitte nach Ländern auflisten)?

Antwort:

Mit dem Vereinigten Königreich, Spanien und Italien wurden im Zusammenhang mit der „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ Konsultationen durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1 verwiesen.

Frage Nr. 7

Genehmigungen in welchem Wert wurden für welche deutschen Komponenten bzw. Bauteile für welche Kampfflugzeuge und Lenkflugkörper seitens der Bundesregierung verlängert (Plenarprotokoll 19/91, Frage 32)?

Antwort:

Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d.h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Frage Nr. 8

Welche Sammelausfuhrgenehmigungen, die derzeit gültig sind, gibt es für Saudi-Arabien und die VAE (bitte entsprechend der Länder unter Angabe des Datums der Erteilung, des Endes und der Laufzeit, des Gesamtwertes, der Güterliste sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung auflisten) (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6312, Frage 3)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 7 wird verwiesen.

Frage Nr. 9

Welche Sammelausfuhrgenehmigungen für Saudi-Arabien im Zusammenhang mit dem Bau des „Eurofighter“ bzw. „Tornado“ wurden seit 2010 erteilt (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, des Endes und der Laufzeit, des jeweiligen Wertes auflisten)?

Antwort:

Sammelausfuhrgenehmigungen werden überwiegend erteilt, um wehrtechnische Kooperationsprojekte (z.B. sog. Gemeinschaftsprogramme) umzusetzen, an denen Deutschland mit NATO- und anderen Staaten beteiligt ist. Zu jedem Kooperationsprojekt besteht eine Kette mehrerer parallel laufender Sammelausfuhrgenehmigungen, die nötigenfalls durch erneute Genehmigung verlängert oder ersetzt werden. Jede Sammelausfuhrgenehmigung erlaubt die Ausfuhr von Waren bis zu einem bestimmten Genehmigungswert in Euro. Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten jeweils eine Liste von Empfängerländern, die ganz überwiegend der EU und der NATO angehören, aber auch andere Staaten enthalten können. Im kooperativen Herstellungsprozess werden die Güter üblicherweise mehrmals eingeführt, ausgeführt und zwischen den Beteiligten weitergeleitet. Die Genehmigungswerte gelten jeweils für den Gesamtwert der im Rahmen einer Sammelausfuhrgenehmigung realisierbaren Ausfuhren und können nicht einzelnen Empfängerländern zugeordnet werden.

Saudi-Arabien ist, neben anderen Ländern, in den im Folgenden aufgeführten Sammelausfuhrgenehmigungen als Empfänger genannt. Wird in der Tabelle der Gesamtwert der Genehmigung angegeben, gilt er für sämtliche an der Sammelausfuhrgenehmigung beteiligten Empfängerländer, nicht allein für Saudi-Arabien.

Die Tabelle gibt erteilte Genehmigungen für Eurofighter und Tornado seit 2010 mit Saudi-Arabien-Bezug zum Stichtag 5. Mai 2019 wieder. Sie ist kein Indiz für

tatsächliche Güterbewegungen. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen ohne Genehmigungswert handelt es sich um Technologietransfer ohne Güterbewegung.

	Genehmigungsdatum	Wert
TORNADO	31.01.2011	23.000.000
TORNADO	31.01.2011	0
TORNADO	31.01.2011	0
TORNADO	22.11.2011	1.000.000
TORNADO	22.11.2011	0
TORNADO	22.11.2011	0
TORNADO	22.09.2011	204.000.000
TORNADO	22.09.2011	0
TORNADO	22.09.2011	0
EUROFIGHTER	10.09.2012	0
EUROFIGHTER	04.10.2012	240.000.000
EUROFIGHTER	04.10.2012	0
EUROFIGHTER	04.10.2012	0
EUROFIGHTER	10.05.2012	21.000.000
EUROFIG	11.05.2012	1.000.000
EUROFIGHTER	11.05.2012	0
EUROFIGHTER	11.05.2012	0
EUROFIGHTER	06.06.2012	400.000.000
EUROFIGHTER	06.06.2012	0
EUROFIGHTER	06.06.2012	0
EUROFIGHTER	14.06.2012	5.000.000
EUROFIGHTER	23.08.2012	217.000.000
EUROFIGHTER	23.08.2012	0
EUROFIGHTER	23.08.2012	0
EUROFIGHTER	12.09.2012	82.000.000
EUROFIGHTER	12.09.2012	0
EUROFIGHTER	12.09.2012	0
EUROFIGHTER	12.12.2012	10.000.000
EUROFIGHTER	12.12.2012	0
EUROFIGHTER	12.12.2012	0
TORNADO	13.12.2012	30.000.000
TORNADO	13.12.2012	0
TORNADO	13.12.2012	0
EUROFIGHTER	14.03.2013	600.000
EUROFIGHTER	14.03.2013	0
EUROFIGHTER	14.03.2013	0
EUROFIGHTER	20.11.2013	0
EUROFIG	20.11.2013	0
TORNADO	17.10.2013	12.000.000
TORNADO	17.10.2013	0
TORNADO	17.10.2013	0
TORNADO	12.12.2013	0

	Genehmigungsdatum	Wert
TORNADO	12.12.2013	0
TORNADO	15.11.2013	20.000.000
TORNADO	15.11.2013	0
EUROFIGHTER	10.06.2014	2.000.000
TORNADO	08.05.2015	1.000.000
TORNADO	08.05.2015	0
TORNADO	08.05.2015	0

Frage Nr. 10

Trifft es zu, dass die „Konsultationen“, in denen sich die Bundesregierung „gegenüber den Partnern dafür einsetzen [wird], dass die gemeinsam produzierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg nicht zum Einsatz kommen und dass während der neunmonatigen Verlängerung keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emiraten ausgeliefert werden“

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verstaendigung-der-bundesregierung-zu-ruhensanordnungen-und-gemeinschaftsprogrammen-1595750>), ergebnisoffen sind, also der Nicht-Einsatz der mit deutschen Komponenten endmontierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg sowie Nicht-Auslieferung an Saudi-Arabien und die VAE nicht verpflichtend, also unabhängig von den Komponentenlieferungen sind?

Antwort:

Die Konsultationen werden auf Grundlage der dafür mit den Programmpartnern vereinbarten Regularien durchgeführt. Dabei wird sich die Bundesregierung gegenüber den Partnern dafür einsetzen, dass die gemeinsam produzierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg nicht zum Einsatz kommen und dass während der neunmonatigen Verlängerung keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate ausgeliefert werden.

Frage Nr. 11

Mittels welcher Instrumente will die Bundesregierung entsprechende Zusicherungen seitens Saudi-Arabiens und der VAE, keine endmontierten Rüstungsgüter aus Gemeinschaftsprogrammen im Jemen-Krieg einzusetzen, überprüfen bzw. kontrollieren, vor dem Hintergrund, dass die Post-Shipment-Kontrollen nach ihrer zweijährigen Pilotphase im Mai 2019 enden (Bundestagsdrucksache 19/4350, Frage 9) und diese ohnehin nur bei Empfängern von kleinen und leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre) durchgeführt werden (Bundestagsdrucksache 19/334, Frage 4)?

Antwort:

Der Kontrolle des Endverbleibs dient grundsätzlich das Instrument der Post-Shipment-Kontrolle. Die „Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“ sehen vor, dass das Instrument zwei Jahre nach der ersten Vor-Ort-Kontrolle evaluiert werden soll. Die erste Vor-Ort-Kontrolle wurde im Mai 2017 durchgeführt. Die Evaluierung ist daher ab Mai 2019 vorgesehen. Entscheidungen über die weitere Ausgestaltung des Instruments der Post-Shipment-Kontrollen werden nach Abschluss der Pilotphase, im Lichte der Ergebnisse der Evaluierung, getroffen.

Weitere Vor-Ort-Kontrollen werden auch während der Evaluierung der Post-Shipment-Kontrollen geplant und durchgeführt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Pilotphase das Instrument nicht „ausgelaufen“ ist. Entsprechend den „Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“ richten sich die Folgen von Verstößen gegen Endverbleibserklärungen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000. Konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib nimmt die Bundesregierung stets sehr ernst und geht ihnen nach. Der Bundesregierung liegen jedoch aktuell keine Erkenntnisse zu einem Verstoß gegen Endverbleibserklärungen für aus Deutschland ausgeführte Rüstungsgüter in die Vereinigten Arabischen Emirate oder nach Saudi-Arabien vor.

Frage Nr. 12

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über eine „Betriebsstätte SaudiArabien eines Konzernunternehmens“ der Lürssen-Gruppe, wie sie im Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 erwähnt ist und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, ob sich diese Betriebsstätte in der Hafenstadt Jeddah befindet, wo nach Kenntnis der Fragesteller regelmäßig vier bis fünf der von Deutschland gelieferten Patrouillenboote im Hafen liegen?

Antwort:

Der Bundesregierung ist eine personelle Vertretung der Lürssen-Gruppe in der saudi-arabischen Stadt Djidda bekannt.

Frage Nr. 13

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Firmen der Lürssen-Gruppe mit ihrer offenbar in Jeddah ansässigen Betriebstätte Saudi-Arabien

Dienstleistungen für den Betrieb und/oder die Unterhaltung der bisher von Lürssen an Saudi-Arabien gelieferten Patrouillenboote zur Verfügung stellen?

Wenn ja,

in welcher Form und welchem Umfang und über wie viele Jahre hinweg werden diese Dienstleistungen nach Kenntnis der Bundesregierung gestellt und sind diese Leistungen der Lürssen-Gruppe von dem Exportstopp für Rüstungsgüter berührt?

Wenn sie nicht davon berührt sind, mit welcher Begründung nicht?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung erbrachte die Lürssen-Gruppe 2018 in Djidda Dienstleistungen im Zusammenhang mit bereits gelieferten Patrouillenbooten.

Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Im

Übrigen wird auf die Pressemitteilung Nr. 99/19 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 28. März 2019 zur „Verständigung der Bundesregierung

zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen" und die Antwort zu

Frage Nr. 1 verwiesen.

Frage Nr. 14

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob sich ein Gefechtsübungszentrum (GÜZ), für das der deutsche Rüstungskonzern Rheinmetall an die VAE „Teile und Komponenten“ verkauft hat, deren Ausfuhr durch die Bundesregierung genehmigt wurde, in bzw. bei Al Hamra westlich von Abu Dhabi befindet (<https://www.stern.de/politik/ausland/soldaten-der-emirate-trainieren-mit-deutscher-technologie-fuer-den-krieg-8599658.html>)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Katrin Kunert, Wolfgang Gehrcke, weiterer

Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Multinationale Nutzung des

Gefechtsübungs zentrums Heer in der Altmark“ auf BT-Drucksache 18/5025 und auf

die Antwort zu Frage Nr. 7 verwiesen.

Frage Nr. 15

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob in dem GÜZ bestimmte später im Jemen eingesetzte Truppenteile trainiert wurden?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 16

Hat die Bundesregierung bezüglich der von ihr laut Informationen über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates und des Vorbereitenden Ausschusses vom 11. April 2019 genehmigten Rüstungsgüter (Technologie für Satteltiefkladerfertigung an Saudi-Arabien sowie drei Artillerie-Ortungsradaresystemen COBRA, Ersatzteile für COBRA und Software-Upgrade für COBRA für die VAE) die Zusicherung von Frankreich, dass diese in den kommenden neun Monaten nicht in die Empfängerländer ausgeführt werden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Frage Nr. 17

Hat die Bundesregierung bezüglich der von ihr laut Informationen über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates und des Vorbereitenden Ausschusses vom 11. April 2019 genehmigten Rüstungsgüter (Technologie für Satteltiefkladerfertigung an Saudi-Arabien sowie drei Artillerie-Ortungsradaresystemen COBRA, Ersatzteile für COBRA und Software-Upgrade für COBRA für die VAE) die Zusicherung der Empfängerländer, nicht im Jemen-Krieg eingesetzt zu werden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

